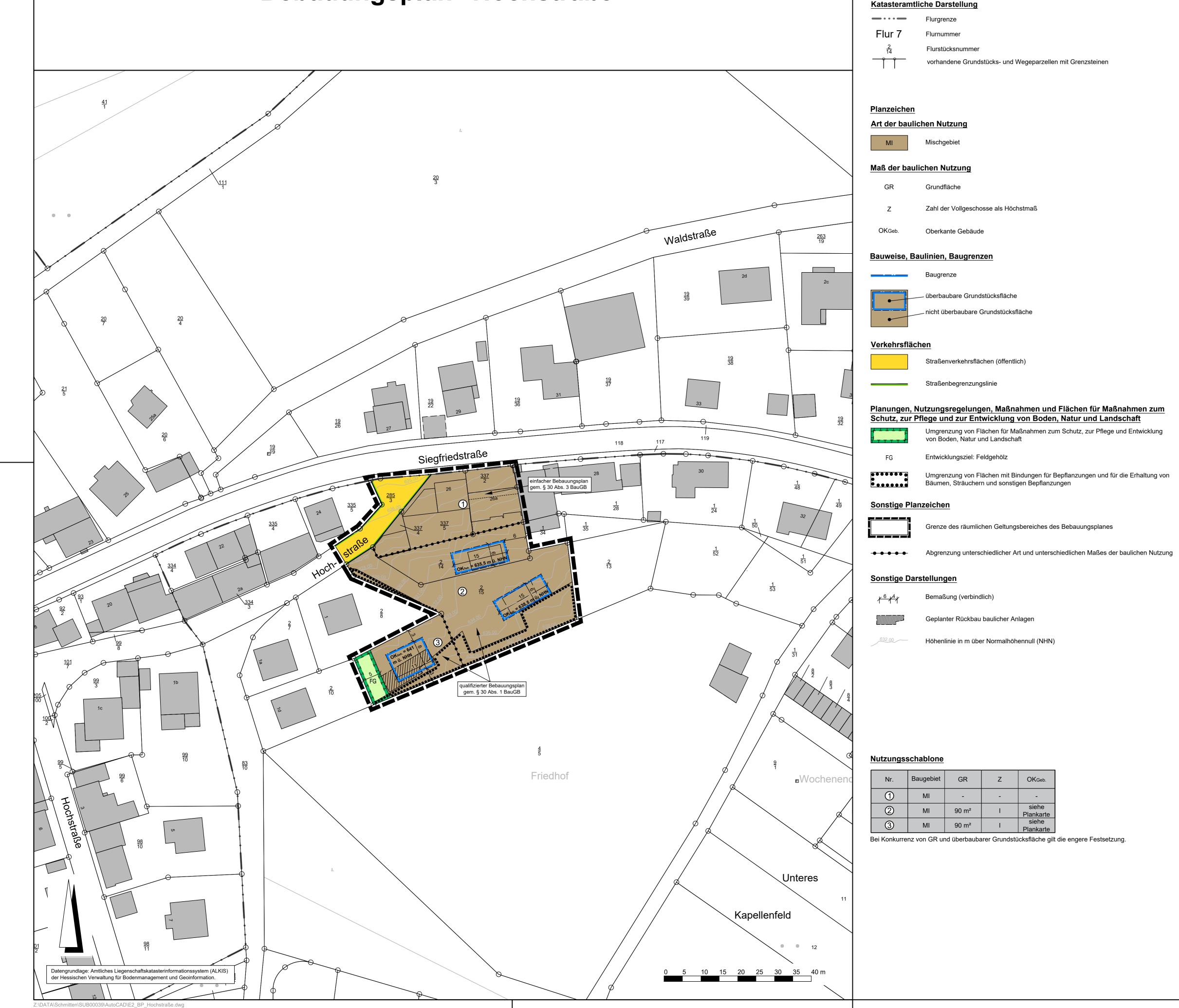
Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan "Hochstraße"



Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 9 und § 6 und 13 BauNVO) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394),

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582).

Flurnummer

Grundfläche

Oberkante Gebäude

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

überbaubare Grundstücksfläche

- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Straßenbegrenzungslinie

Entwicklungsziel: Feldgehölz

Bemaßung (verbindlich)

MI 90 m²

Geplanter Rückbau baulicher Anlagen

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zeichenerklärung

- 1.1.1 Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt wesentlich stören. Das Mischgebiet wird wie folgt gegliedert:
- 1.1.2 Im Teilgebiet 1 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in
- ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig
 - 1.1.3 Im Teilgebiet 2 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Wohngebäude, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.
 - 1.1.4 Im Teilgebiet 3 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig
 - 1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
 - 1.2.1 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird gemäß Einschrieb in der Nutzungsmatrix
 - 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
 - 1.3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan gemäß Einschrieb in der Plankarte in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.
 - 1.3.2 Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OKGeb.) sind bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenräume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
 - 1.3.3 Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten
 - 1.4 Grundflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
 - 1.4.1 Für das Teilgebiet 2 gilt: Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einschrieb in der Nutzungsmatrix je Baufeld mit jeweils 90 m² festgesetzt.
 - 1.4.2 Darüber hinaus gilt für das Teilgebiet 2 und 3: Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Fläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 (GRZ II) überschritten werden.
 - 1.4.3 Für das Teilgebiet 3 gilt: Die maximal zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß Einschrieb in der Nutzungsmatrix mit 90 m²
 - Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 1.5.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9

- mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene 1.5.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur
- Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben
- 1.5.3 Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienende Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- 1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und
- 1.6.1 Entwicklungsziel: Feldgehölze
- Maßnahmen: Die Fläche ist durch Anpflanzung von mindestens 12 Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 unter Punkt 3.11 als Feldgehölz zu entwickeln. Es sind verschiedene Arten zu wählen. Bestandsgehölze sind zu integrieren und das gesamte Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.
- 1.6.2 Nachrichtliche Information: Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch die anteilige Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökokontomaßnahme "Rodung und Neuanlage von Auwald/Bruchwald sowie Einbringen von Eibe und Schwarzpappel" in der Gemarkung Brombach, Flur 1, Flurstücke Nr. 2 (teilw.) und 3 (teilw.) vollständig ausgeglichen.
- 1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 1.7.1 Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmen Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind
- 1.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
- 1.8.1 Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen, mit weiteren heimischen Laubgehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste).
- 1.8.2 Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 1 bis Nr. 3 gilt: Die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksfreiflächen sind unversiegelt und als strukturreiche Grün- und Gartenfläche zu gestalten. Rasenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd und der Einsaat von Blühmischung als kleinflächige Wiesen zu entwickeln. Für das Teilgebet mit der lfd. Nr. 2 gilt, dass mindestens 20 m² Fassaden und/ oder Mauern mit Kletterpflanzen oder Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen sind (Artenempfehlungen siehe Artenliste). Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderweitigen Utensilien) und zu begrünen z. B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

- 2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
- 2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Materialien in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 5 Grad. Spiegelnde oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme von Solar- und Fotovoltaikanlagen, unzulässig. Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 2.2.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher Empfehlung: Ein Mindestbodenabstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m sollten bei der Errichtung von Einfriedungen eingehalten werden.
- Mauer- und Betonsockel (soweit es sich um keine Stützmauern handelt), Einfriedungen in Verbindung mit geschlossenen Sichtschutzfolien sowie Hecken aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sind unzulässig, sodass sie sukzessive zu ersetzten sind.
- 2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
- 2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit einheimischen standortgerechten Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 3.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Schmitten während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.
- 3.2 Sonstige Infrastruktur
- 3.2.1 <u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u>: Innerhalb des Plangebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über den zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
- Syna GmbH: Innerhalb des Plangebiets befinden sich Versorgungsanalgen der Syna GmbH. Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern. Auskünfte über die Lage der Bestandsleitungen können per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de eingeholt werden.

- 3.3.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.
- 3.4.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.
- 3.5 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung
- 3.5.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gültige Fassung.
- Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel
- 3.6.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Abfallbeseitigung
- 3.7.1 Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.
- 3.8 Verwertung von Niederschlagswasser
- 3.8.1 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.
- 3.8.2 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- 3.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.
- 3.9 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise
- 3.9.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden
 - Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.
- 3.10.1 Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41 .1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen: "Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen".

3.11 Artenauswahl

3.11.1 Artenliste 1 (Bäume/ Kleinbäume)

Juglans regia - Walnuss Acer platanoides Malus domestica - Apfel Acer pseudoplatanus Mespilus germanica - Mispel Betula pendula Prunus avium - Kulturkirsche Carpinus betulus Prunus div. spec. - Kirsche, Zwetschge Fraxinus excelsior Fagus sylvatica Pyrus communis - Birne Sorbus domestica - Speierling Quercus robur

- Winterlinde

3.11.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Quercus petraea

Sorbus acuparia

Sorbus aria

Tilia cordata

Tilia platyphyllos

Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Amelanchier ovalis Carpinus betulus - Hunds-Rose Weinrose Cornus sanguinea Corvlus avellana Sambucus nigra - Schw. Holunder Crataegus Euonymus europaea - Pfaffenhütchen Viburnum lantana - Woll. Schneeball Viburnum opulus - Gem. Schneeball Ligustrum vulgare Malus sylvestris

Artenliste 3 (Insektenfreundliche Kletterpflanzen):

Parthenocissus tricusp. - Wilder Wein Clematis vitalba Humulus lupulus - Echter Wein Hydrangea petiolaris Lonicera div. spec.

Es wird zudem auf die Website "Klimaresiliente Baumarten finden!" des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hingewiesen (https://www.hlnug.de/themen/klimawandelund-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden).

11.3 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu

Gemeindevertretung gefasst am Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die

bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

___·__·

---·---

___-

---·---

---·---

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am

Die Bekanntmachungen erfolgten im ____

Ausfertigungsvermerk:

Verfahrensvermerke

kanntgemacht am

bis einschließlich

bis einschließlich

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden

Schmitten, den ___.__.

Bürgermeisterin

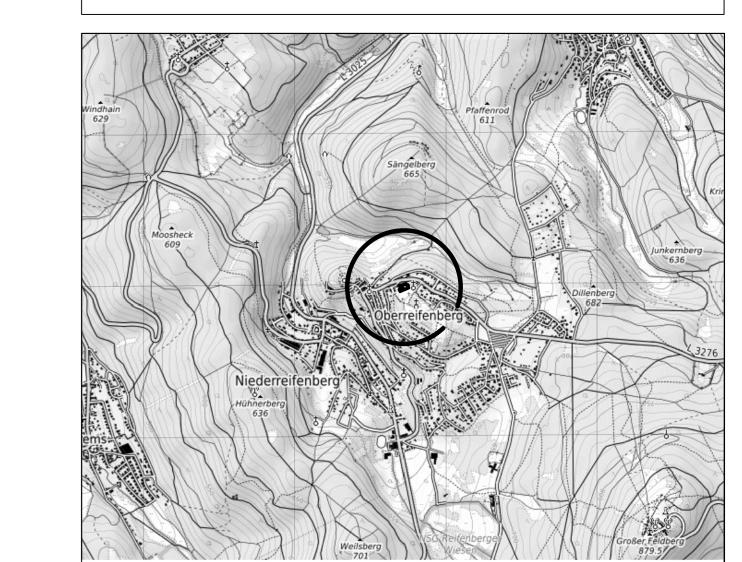
Rechtskraftvermerk: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Schmitten, den ___.__.

Bürgermeisterin



Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan "Hochstraße"



■ ■ PLANUNGSBÜRO FISCHER Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Entwurf

Projektnummer:

Seibert/Weber 1:500 22-2795